



„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2023–2027)

Häufig gestellte Fragen zur Förderrichtlinie vom 22.07.2021

Die Förderrichtlinie sowie alle dazu gehörenden Dokumente sind unter www.buendnisse-fuer-bildung.de zu finden.

Mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit 2013 lokale Projekte der außerschulischen kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche zwischen drei und 18 Jahren, die von Risikolagen betroffen sind und dadurch in ihren Bildungschancen beeinträchtigt werden. Die Projekte sind als Bildungs Kooperationen – Bündnisse für Bildung – von mindestens drei lokalen Akteuren umzusetzen. Das Programm wird nach 2022 mit einer dritten Förderphase fortgesetzt.

Hier finden Sie Antworten auf Fragen zur zukünftigen Förderung in „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2023–2027).

Inhalt

1. Wer kann sich um Förderung bewerben?
2. Wie wird eine Förderung beantragt?
3. Wofür können Mittel beantragt werden?
4. Was wird gefördert?

1. Wer kann sich um Förderung bewerben?

Zur Bewerbung aufgerufen sind **bundesweit tätige Einrichtungen**, die über Erfahrungen und Kompetenzen bei der Durchführung von **außerschulischen Bildungsprojekten** mit **Kindern und Jugendlichen** verfügen.

Es sind zwei verschiedene Fördermodelle vorgesehen, die jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Einrichtungen stellen. Möglich ist die

- Förderung von Projekten durch die Weiterleitung von Fördermitteln an lokale Bündnisse für Bildung durch „**Förderer**“ oder die
- Umsetzung eigener Projekte als federführender Partner in lokalen Bündnissen für Bildung durch „**Initiativen**“.

Förderer und Initiativen werden in „Kultur macht stark“ als **Programmpartner** bezeichnet. Die Programmpartner bringen die Förderung gemeinsam mit dem BMBF bundesweit in die Fläche; sie bringen ihre fachlichen Erfahrungen, bundesweiten Strukturen und Netzwerke ein, um qualitativ hochwertige Projekte zu realisieren.

Was tun Förderer?

Förderer führen lokale Projekte nicht selbst durch, sondern sie leiten die Fördermittel des Bundes auf Antrag an lokale Träger, sogenannte „Letztzuwendungsempfänger“, weiter. Die **Weiterleitung von Fördermitteln** geschieht auf der Grundlage eines Konzeptes, das den fachlich-inhaltlichen und den finanziellen Rahmen der lokalen Projekte festlegt. Förderer informieren und mobilisieren lokale Akteure. Sie beraten, prüfen und bewilligen Anträge auf Förderung. Sie stehen während der Projektlaufzeit als Ansprechpartner zur Verfügung und prüfen nachher, ob die Projekte wie in der Bewilligung festgelegt umgesetzt wurden.

Wer kann sich als Förderer bewerben?

Für die Aufgaben der Förderer sind bundesweite Strukturen erforderlich, wie sie beispielsweise Bundes- oder Dachverbände aus dem Kultur-, Bildungs- oder Sozialbereich haben. Förderer sollten über ihre Mitgliedseinrichtungen oder über interne Kommunikationswege lokale Bündnisse **in allen 16 Ländern** initiieren können. Darüber hinaus können Förderer zur Vorhabenumsetzung strategische Partnerschaften mit anderen Einrichtungen eingehen, bspw. um vielfältigere Netzwerke anzusprechen oder um eine besondere inhaltliche Expertise (bspw. zu spezifischen Themen oder für spezifische Zielgruppen etc.) ins Vorhaben einzubringen.

Bei der Weiterleitung von öffentlichen Mitteln müssen Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und Regelwerke des BMBF beachtet werden. Förderer müssen diese Vorschriften kennen und in der Lage sein, sie korrekt anzuwenden. Dementsprechend sollen sie nachweisen, dass sie über Erfahrungen in der Verwaltung und Weiterleitung öffentlicher Fördermittel verfügen sowie über entsprechend qualifiziertes Personal (z. B. Verwaltungswirtinnen und Verwaltungswirte, Betriebswirtinnen und Betriebswirte oder Volkswirtinnen und Volkswirte mit FH-, Diplom- oder Bachelor-Abschluss).

Förderer müssen in der Lage sein, ein Gesamtantragsvolumen von mindestens fünf Millionen Euro in fünf Jahren Laufzeit umzusetzen. Einrichtungen, die über keine Erfahrungen in der kulturellen Bildung verfügen, sind angehalten, im Antrag darzustellen, wie sie für die Vorhabenumsetzung Kompetenzen im Bereich der kulturellen Bildung gewährleisten.

Was tun Initiativen?

Initiativen führen lokale Projekte (im Bündnis mit mindestens zwei weiteren Partnern vor Ort) selbst durch. Sie sind **verantwortlich für die inhaltliche Planung, Umsetzung und Administration der Projekte**. Jede Initiative entwickelt ein Konzept für außerschulische Projekte der kulturellen Bildung, auf dessen Grundlage die Durchführung der Projekte vor Ort erfolgt. Die lokalen Bündnispartner sprechen potenzielle Teilnehmende an und betreuen die Durchführung der Projekte vor Ort. Sie setzen dabei die vom Zuwendungsempfänger vorgegebene Planung um. Dieses Modell ist besonders geeignet für Projekte, die aufgrund eines klar umrissenen Formates von lokalen Akteuren niedrigschwellig umgesetzt werden. Auch im ländlichen Raum kann dieses Modell sinnvoll sein, wenn fachliche Expertise vor Ort fehlt.

Initiativen verausgaben die Fördermittel selbst und leiten sie nicht an Dritte weiter. Das bedeutet, dass der Großteil der Ausgaben vom Projektbüro der Initiative getätigt wird. So erfolgt z. B. die Anschaffung von Büchern oder Technik für lokale Projekte zentral, anschließend werden die Materialien den Bündnissen zur Verfügung gestellt. Auch Honorarkräfte werden von der Initiative direkt beauftragt. Vor Ort entstehen bei der Durchführung der Projekte nur kleinere Ausgaben, zum Beispiel für Fahrten oder Verpflegung, die den Bündnispartnern vom Projektbüro im Nachhinein erstattet werden.

Wer kann sich als Initiative bewerben?

Geeignete Initiativen verfügen über eine Struktur mit **lokalen Partnern**, mit denen **eine dauerhafte Zusammenarbeit** besteht. Dies können ausführende Stellen der Initiativen sein oder Mitglieds- bzw. Partneereinrichtungen. Initiativen müssen in der Lage sein, die ordnungsgemäße Administration sämtlicher Mittel für Projekte auf lokaler Ebene

sicherzustellen. Sie sollten in **mindestens der Hälfte der Bundesländer** auf lokalen Strukturen aufbauen können. Initiativen können zur Vorhabenumsetzung strategische Partnerschaften mit anderen Einrichtungen eingehen, bspw. um vielfältigere Netzwerke anzusprechen oder um eine besondere inhaltliche Expertise (bspw. zu spezifischen Themen oder für spezifische Zielgruppen etc.) ins Vorhaben einzubringen. Einrichtungen, die über keine Erfahrungen in der kulturellen Bildung verfügen, sind angehalten, im Antrag darzustellen, wie sie für die Vorhabenumsetzung Kompetenzen im Bereich der kulturellen Bildung gewährleisten.

2. Wie wird eine Förderung beantragt?

Das Förderverfahren ist zweistufig. Im ersten Schritt reichen Förderinteressierte **Projektskizzen** ein. Dafür müssen sie sich entscheiden, ob sie sich als Förderer oder als Initiative bewerben.

Erste Stufe: Projektskizze

Die Förderinteressierten stellen in der Projektskizze ihre **Planungen kurz und übersichtlich** dar. Das BMBF stellt Formulare zur Verfügung, die verpflichtend zu nutzen sind; siehe dazu auch Nummer 7.1 in der Förderrichtlinie.

Auf Grundlage der Projektskizzen findet die Auswahl der zukünftigen Programmpartner statt, dabei wird das BMBF durch ein Expertengremium unterstützt. Im Vordergrund steht die Qualität der eingereichten Projektskizzen entsprechend der in der Förderrichtlinie aufgeführten Kriterien. Bei der Auswahl wird auch das Ziel berücksichtigt, ein möglichst breit gefächertes Gesamtangebot zu erhalten.

In den Projektskizzen ist u. a. zu beschreiben, welche Projekte umgesetzt werden sollen, welche Bündnisstruktur geplant ist, wie eine möglichst weiträumige Verteilung der Bündnisse und Projekte erreicht werden soll und welche begleitenden Aktivitäten das Projektbüro übernehmen soll. Die Skizzen enthalten außerdem Angaben zum Bewerber. Alle erforderlichen Angaben und Hinweise zur Skizzenerstellung sind in den **Skizzenvorlagen** aufgeführt. Für Förderer und Initiativen gibt es unterschiedliche Skizzenvorlagen, die auf der Programmwebseite www.buendnisse-fuer-bildung.de abgerufen werden können.

Die Frist für das Einreichen von Projektskizzen endet am **15. November 2021**.

Projektskizzen, die nach dem o. a. Zeitpunkt eingehen, können möglicherweise nicht berücksichtigt werden.

Zweite Stufe: Förderantrag

Nur die Förderinteressierten der positiv bewerteten Projektskizzen werden aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag unter Berücksichtigung möglicher Auflagen des Expertengremiums vorzulegen. Die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt voraussichtlich im ersten Quartal 2022.

Die **Förderer und Initiativen** sollen mit ihren Vorhaben möglichst im Herbst 2022 starten. Lokale **Bildungsprojekte** können **frühestens ab dem 1. Januar 2023** beginnen. Alle Vorhaben der Programmpartner werden zunächst bis Ende 2025 bewilligt; nach erfolgreicher Zwischenbegutachtung im Frühjahr 2025 kann die Bewilligung bis Ende 2027 verlängert werden.

Wann können Fördermittel für lokale Bildungsprojekte beantragt werden?

Akteure vor Ort, wie z. B. Vereine, Bildungs- und Kultureinrichtungen oder Träger der Kinder- und Jugendförderung, können **derzeit noch keinen Antrag auf Förderung stellen**. Dies ist erst möglich, wenn die ersten Ausschreibungen der neuen Programmpartner veröffentlicht werden, voraussichtlich ab Ende 2022. Alle Termine und sonstigen Informationen werden auf der Programmwebseite www.buendnisse-fuer-bildung.de bekannt gegeben.

3. Wofür können Mittel beantragt werden?

Mittel können beantragt werden für die Finanzierung von lokalen Projekten der außerschulischen kulturellen Bildung (lokale Ebene) und Ausgaben für Projektbüros der Förderer und Initiativen (Bundesebene).

Was wird auf Bundesebene – bei den Programmpartnern – gefördert?

Die Programmpartner in „Kultur macht stark“ tragen die Verantwortung für die Umsetzung ihres Konzeptes auf lokaler Ebene. Um eine angemessene Qualität der Vorhaben sicherzustellen, fördert das BMBF Ausgaben für Projektbüros. Sowohl Förderer als auch Initiativen sind aufgefordert, die bewilligten Mittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen. Die Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes ist ein zentrales Kriterium bei der Bewertung der Projektskizzen. Die Projektbüros sollten, wo immer möglich, auf bestehenden Strukturen aufbauen.

Gefördert werden die für die Umsetzung notwendigen **Personal- und Sachausgaben sowie Reisekosten**, die zusätzlich zu den vorhandenen Ressourcen benötigt werden und nicht mit Eigenmitteln oder -leistungen abgedeckt werden können.

Die **Aufgaben der Projektbüros** beinhalten:

- die **Information und Mobilisierung** von Bündnissen,
- die **Qualitätssicherung** und laufende **Projektsteuerung**,
- bei **Förderern**: die **Weiterleitung** von Fördermitteln gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO,
- bei **Initiativen**: die **Realisierung** von lokalen Bildungsprojekten.

Was wird auf lokaler Ebene – bei den Bündnissen, die die Projekte umsetzen – gefördert?

Grundsätzlich sind auf lokaler Ebene zuwendungsfähig:

- **die bei der Durchführung der Projekte entstehenden Sachausgaben**,
(z. B. Verpflegungs- und Fahrtkosten, Verbrauchsmaterialien)
- **Honorare und/oder zusätzliche Personalausgaben des Letztzuwendungsempfängers für die Durchführung der Projekte**,
(Honorare bzw. Personalausgaben fallen dabei üblicherweise für pädagogische und/oder künstlerische Fachkräfte für die Projektumsetzung an. Für Projekte mit digitalen Anteilen können Ausgaben für Fachkräfte-Tandems gefördert werden, die kulturpädagogische und medientechnologische Expertise zusammenbringen. Bei inklusiven Projekten kann ein projektbezogener Sonderbedarf wie zum Beispiel ein höherer Personalschlüssel oder Fahrtkosten gefördert werden, wenn dies für die Teilnehmenden erforderlich ist. Personalausgaben für angestelltes Personal können nur für Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigten des Letztzuwendungsempfängers gefördert werden. Honorare können mit pauschalen Stundensätzen kalkuliert werden, die Vor- und Nachbereitungszeiten und/oder Fahrtkosten zu Projektdurchführungsorten miteinschließen.)
- **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer**,
(Für eine Aufwandsentschädigung können bis zu 5 Euro pro Stunde angesetzt werden. Damit werden alle entstehenden Aufwendungen für An- und Abfahrt sowie für Verpflegung abgegolten. Alternativ zu einem Stundensatz (und einer pauschalen Aufwandsentschädigung) sind auch die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Fahrten und Verpflegung gegen Vorlage der Belege zuwendungsfähig.)
- **Veranstaltungspauschalen für Vernetzungs- und Transferaktivitäten der Bündnisse**,
(Vernetzungs- und Transferaktivitäten können gefördert werden, wenn dadurch die Nachhaltigkeit der Bündnisse gestärkt und die Bündnisakteure stärker in kommunale Bildungslandschaften integriert werden können. Bündnistreffen mit den Akteuren auf kommunaler Ebene (bspw. den Bildungsbüros) im Sinne der Vernetzung können mit einer festen Veranstaltungspauschale von 46 Euro pro Teilnehmenden kalkuliert werden (2 Stunden x 20 Euro pro Stunde zzgl. 6 Euro Verpflegung). Für Workshops können 130 Euro pro Teilnehmenden kalkuliert werden (6 Stunden x 20 Euro pro Stunde zzgl. 10 Euro Verpflegung).)
- **Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte.**

(Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte können gefördert werden, wenn diese zum Gelingen der geförderten Projekte beitragen.)

Für Anträge, die bei Förderern gestellt werden, gilt eine Untergrenze von 2.000 Euro. Alle Förderanträge müssen diesen Betrag überschreiten.

Für die Verwaltung und Organisation eines Projektes erhalten die Bündnisse der Förderer eine **Verwaltungspauschale**. Diese beträgt 7 % der anerkannten Ausgaben, mindestens aber 500 Euro.

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse auf Ausgabenbasis als Anteilfinanzierung; in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollfinanzierung; in geeigneten Fällen mit festen Beträgen pro Teilnehmenden. Was bedeutet das?

„**Nicht rückzahlbar**“ bedeutet, dass die Zuwendung als „Zuschuss“ gewährt wird. Dieser Zuschuss bzw. die Zuwendung muss bei ordnungsgemäßer Verwendung der Fördermittel nicht zurückgezahlt werden.

„**Ausgabenbasis**“ heißt: Es werden nur Ausgaben gefördert, die:

- für die Durchführung des Projektes notwendig sind,
- in der Höhe wirtschaftlich bzw. angemessen sind (die Prüfung erfolgt bei Antragstellung und nach Verausgabung) und
- direkt durch das Projekt entstanden sind.

Für alle Ausgaben müssen Belege vorliegen (z. B. quittierte Barzahlungen, Kassenbons, Rechnungen mit den dazu gehörigen Nachweisen über den erfolgten Zahlungsfluss, z. B. Kontoauszüge).

„**Feste Beträge pro Teilnehmenden**“ ermöglichen eine pauschalierte Abrechnung, sie können sowohl für einzelne Ausgaben (wie Verpflegung oder Sachausgaben), in geeigneten Fällen auch für ein ganzes Projekt (wie z. B. Schnupperangebote, Projektstage o. Ä,) kalkuliert werden. Diese Finanzierungsart kann zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe beitragen und ist insbesondere für standardisierte Formate sinnvoll, die wenig Gestaltungsspielraum innerhalb des Projektes vorsehen. Förderinteressierte, die mit festen Beträgen arbeiten möchten, sollten dies bereits in den Projektskizzen aufführen. Feste Beträge werden vom BMBF nur genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass die Ausgaben in jedem Fall notwendig sind und Überzahlungen ausgeschlossen werden.

„**Anteilfinanzierung**“ bedeutet, dass jeder Antragsteller zunächst prüfen muss, ob er sich mit eigenen Mitteln an dem Projekt beteiligen kann oder andere Finanzierungsquellen (wie Einnahmen, Spenden) möglich sind. Diese Mittel müssen im Finanzierungsplan aufgeführt werden.

„**In begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollfinanzierung**“ bedeutet, dass alle Ausgaben gefördert werden können, die durch das Projekt zusätzlich entstehen, wenn sonst keine Mittel zur Verfügung stehen.

Jeder Programmpartner, wie auch jedes Bündnis, muss zusätzlich zu den Fördermitteln **Eigenleistungen** im Rahmen seiner Möglichkeiten einbringen. Das können beispielsweise sein:

- die Bereitstellung von
 - Arbeitskraft bzw. **Personal**,
 - **Infrastruktur**, wie Veranstaltungsräumen, oder
 - **Sachmitteln**, wie Geräten, sowie
- bisherige **Erfahrungen** und **Kompetenzen**.

Die Eigenleistungen müssen dargestellt, aber nicht beziffert werden.

4. Was wird gefördert?

Im Zentrum des Programms stehen die lokalen Bildungsprojekte. Der fachlich-inhaltliche und administrative Rahmen dieser Projekte wird in den Konzepten der Programmpartner festgelegt. Passgenau zu den Voraussetzungen und vorhandenen Erfahrungen der Bündnisse können dabei eher standardisierte oder eher frei gestaltbare Formate vorgesehen werden.

Bündnisse sollten bei der Umsetzung der Projekte bestmöglich unterstützt werden. Das kann z. B. durch Qualifizierungen, gute Praxisbeispiele, vorgefertigte Arbeitsmittel o. ä. erfolgen.

In jedem Fall ist ein möglichst schlankes und standardisiertes Vorgehen anzustreben. In der Kalkulation der Projekte können auch vorkalkulatorische Pauschalen angesetzt werden, die feste Beträge vorsehen, um die Antragstellung zu erleichtern. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt jedoch aufgrund der tatsächlich getätigten Ausgaben.

Wer ist Zielgruppe der lokalen Projekte der kulturellen Bildung in „Kultur macht stark“?

Die Projekte sollen Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren erreichen, die in mindestens einer der im **nationalen Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2020“** (Bielefeld 2020) beschriebenen Risikolagen aufwachsen und dadurch in ihren Bildungschancen beeinträchtigt sind. Als Risikolagen nennt der nationale Bildungsbericht:

- eine **soziale Risikolage** (Erwerbslosigkeit der im Haushalt lebenden Elternteile),
- eine **finanzielle Risikolage** (geringes Familieneinkommen, die Familie erhält z. B. Transferleistungen),
- eine **bildungsbezogene Risikolage** (z. B. Eltern sind formal gering qualifiziert).

Die Antragsteller bzw. Letztzuwendungsempfänger müssen prüfen und dokumentieren, ob und wie die Zielgruppe erreicht wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Teilnehmenden aus einem Umfeld (Sozialraum) kommen, in dem die o. g. Risikolagen häufig vertreten sind. Ein Wohnort im ländlichen Raum allein ist kein Kriterium für Bildungsbenachteiligung (vgl. [Thünen Landatlas 2016](#)). Das Erreichen der Zielgruppe kann auch sichergestellt werden, wenn einer der Bündnispartner nachweislich Zugang zur Zielgruppe hat (z. B. Jugendamt, Jugendzentrum, Förderschule) und deren Ansprache übernimmt. Für eine Teilnahme an den Projekten ist es nicht notwendig, die Zugehörigkeit jedes einzelnen Teilnehmenden zur Zielgruppe nachzuweisen.

Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gehören zur Zielgruppe von „Kultur macht stark“.

Es können auch Kinder und Jugendliche in die Projekte miteinbezogen werden, die nicht direkt zur Zielgruppe gehören, wenn es der Zielerreichung dient, oder/und um dadurch einer Stigmatisierung und Ausgrenzung der Zielgruppe entgegenzuwirken. Auch die Umsetzung von intergenerationalen Projekten ist möglich.

Die Angebote werden diversitäts- und diskriminierungssensibel gestaltet. Ein wertschätzender und stärkenorientierter Blick auf die Zielgruppe ist grundlegend für alle Projekte.

Was ist ein Bildungsprojekt im Sinne des Programms?

Als „Projekte“ sind Angebote zu verstehen, bei denen es um die **aktive Beschäftigung mit Inhalten kultureller Bildung** geht. Kulturelle Bildung im Sinne von „Kultur macht stark“ umfasst alle künstlerischen Sparten bis hin zu Bewegung, Spiel und Alltagskultur und umfasst Methoden der Sprach- und Leseförderung; Medienbildung oder Natur und Erlebnispädagogik ebenso wie interkulturelle Ansätze. Die Projekte zeichnen sich durch hohe Qualität und niedrigschwellige Zugänge aus.

Vielfältige Projektformate sind denkbar, beispielsweise:

- Schnupperangebote, Kurse, Workshops und Ergebnispräsentationen (einmalig oder regelmäßig),

- Projektstage/-wochenkurse im schulischen Kontext,
- Ferienfreizeiten (ein- oder mehrtägig, mit oder ohne Übernachtung),
- Mentoring und Peer-to-peer-Programme.

Die lokalen Projekte müssen gezielt für „Kultur macht stark“ entwickelt werden, um förderfähig zu sein. Sie dürfen nicht in gleicher Form schon vorher stattgefunden haben. Alle Bildungsprojekte im Programm müssen zusätzlich zu bestehenden Projekten sein und dürfen nicht anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Vereins- oder Infrastruktur wird nicht über dieses Programm gefördert.

Welche Ziele werden mit den Projekten verfolgt?

„Kultur macht stark“ will dazu beitragen, den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg zu verringern. Die Teilnahme an den Projekten soll Kindern und Jugendlichen, die in Risikolagen aufwachsen, individuelle Entwicklungschancen und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Allen Projekten soll ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, das diese Zielsetzung berücksichtigt.

Eine strukturelle Förderung ist über das Programm „Kultur macht stark“ nicht möglich und die Projektlaufzeiten sind zeitlich begrenzt. Dennoch setzt das BMBF mit der Projektförderung in „Kultur macht stark“ Impulse, die über das geförderte Projekt hinaus wirken sollen. Alle Programmpartner und lokalen Bündnisse sind daher bereits bei der Antragstellung aufgefordert, Ideen zu entwickeln, wie die Impulse und Erfahrungen aus den „Kultur macht stark“-Projekten über die Förderung hinaus genutzt werden können. Dies kann z. B. geschehen, indem

- die Kinder und Jugendlichen auch nach den Projekten von einem Bündnispartner weiter begleitet werden,
- das Bündnis eine über die Projektförderung hinausgehende, langfristige Zusammenarbeit vereinbart,
- eine Vernetzung in die kommunale Bildungslandschaft angestoßen wird oder
- andere Finanzierungsquellen für weitere Projekte gefunden werden.

Was ist ein Bündnis für Bildung?

Ein Bündnis für Bildung besteht aus wenigstens **drei lokalen Akteuren** aus Kultur, Bildung und Sozialarbeit. Jeder Akteur bringt eigene Kompetenzen und Eigenleistungen ein und übernimmt eine klar definierte Aufgabe, über die sich die Bündnispartner in einer Kooperationsvereinbarung verbindlich verständigen. Einer der Bündnispartner übernimmt die Gesamtkoordination. Bei einem Bündnis von einer Initiative übernimmt diese Aufgabe die Initiative selbst. In Bündnissen, die bei Förderern finanzielle Mittel beantragen, übernimmt ein lokaler Akteur diese Aufgabe. Er ist als Antragsteller bzw. nach der Bewilligung als Letztzuwendungsempfänger zentraler Ansprechpartner des Förderers und **verantwortlich für die Antragstellung, inhaltliche Planung, Umsetzung und Administration der Projekte sowie für die Nachweisführung.**

In ländlichen Räumen kann auch ein überregionaler Bündnispartner einbezogen werden, wenn er eine spezifische Expertise in das Bündnis einbringt, die lokal nicht gegeben ist. Die Möglichkeit, überregionale Bündnispartner einzubinden, soll vor allem in sehr ländlichen Kreisen mit weniger guter sozioökonomischer Lage (vgl. Thünen Landatlas 2016) die Bündnisbildung erleichtern.

Das Verhältnis der Bündnispartner untereinander darf nicht auf einem reinen Auftragsverhältnis beruhen.

Was bedeutet Sozialraum?

Der Sozialraum der Teilnehmenden ist ein wichtiges Kriterium, um das Erreichen der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in Risikolagen im Sinne der Förderrichtlinie zu gewährleisten und den Grundstein für eine nachhaltige Wirkung des Projektes zu legen. Zum Sozialraum zählen zum einen die vorhandene (Bildungs-)Infrastruktur und die Sozialstruktur, zum anderen das soziale Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen (Eltern, Freunde, Freizeitgestaltung etc.). Die Akteure in den Bündnissen für Bildung müssen über geeignete Zugangswege zur Zielgruppe verfügen und den

Sozialraum kennen, aus dem die Zielgruppe kommt. Kommunale Bildungsbüros oder vergleichbare kommunale Stellen können die Bündnisse für Bildung mit sozialraumbezogenen Informationen und Kontakten unterstützen.

Was bedeutet „außerschulisch“?

Schulen können in einem Bündnis für Bildung mitwirken, sie können z. B. den Zugang zu den Kindern und Jugendlichen herstellen oder Räumlichkeiten bereitstellen. Schulen können jedoch keine Fördermittel erhalten. Bildungsprojekte in Kooperation mit Schulen müssen außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden, sie können aber im Rahmen von Ganztagsangeboten an Schulen oder auch als Projekttag bzw. Projektwoche umgesetzt werden. „Kultur macht stark“ kann so einen Beitrag leisten, den schulischen Ganztag qualitativ zu ergänzen. Schülerinnen und Schüler erhalten durch Bildungsangebote, die in Kooperation zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren umgesetzt werden, besondere Entwicklungsmöglichkeiten

Die genauen Kriterien zur Abgrenzung eines außerschulischen Projektes vom Schulunterricht sind dem Infoblatt „Kultur macht stark“ (2023–2027): **Abgrenzung zum Schulunterricht und Integration in den Ganztag**“ zu entnehmen, siehe dazu unter www.buendnisse-fuer-bildung.de.

Was bedeutet „zusätzlich“?

Die lokalen Projekte müssen zusätzlich zu bestehenden, anderweitig finanzierten Angeboten sein, um förderfähig zu sein. Eine „Kultur macht stark“-Förderung darf keine bestehende Finanzierung ersetzen. Eine wiederholte Durchführung eines Projekts ist in angepasster, inhaltlich oder methodisch weiterentwickelter Form möglich. Projekte, die innerhalb des Programms entwickelt wurden und sich bewährt haben, können erneut für einen anderen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden.

Können Projekte in Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) gefördert werden?

Bildungsangebote in „Kultur macht stark“ können in enger Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten wie Krippen und Kindergärten stattfinden. Das reguläre Betreuungsangebot dieser Einrichtungen darf jedoch nicht ersetzt werden. Förderfähige Angebote kultureller Bildung müssen deshalb zusätzlich zum Regelangebot dieser Einrichtungen stattfinden. Die genauen Kriterien zur Abgrenzung sind dem Infoblatt „Kultur macht stark“ (2023–2027): **Voraussetzungen für eine Förderung von Projekten in Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten)**“ zu entnehmen, siehe dazu unter www.buendnisse-fuer-bildung.de.

Die Fördermöglichkeiten für Projekte in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten wie Horten und Ganztagschulen werden im Infoblatt „Kultur macht stark“ (2023–2027): **Abgrenzung zum Schulunterricht und Integration in den Ganztag**“ dargestellt.

Ist die Einbeziehung von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement Voraussetzung für eine Förderung?

Ein Ziel des Programms ist die **Förderung ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements**. Sich an „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ zu beteiligen, sollte für eine Vielzahl lokaler Einrichtungen niedrigschwellig möglich sein, auch für ehrenamtlich geführte Vereine etc. Dass sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich Engagierte in ihrer Freizeit in den Projekten einbringen, ist ebenfalls erwünscht. Dies ist jedoch **keine Voraussetzung** für eine Förderung.

Das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement in „Kultur macht stark“ kann vielfältig sein – von Fahrdiensten über das Nähen von Kostümen bis zur verantwortlichen Koordination und Administration eines ganzen Projektes. Wenn es zum Gelingen der lokalen Projekte beiträgt, können Ehrenamtliche und bürgerschaftlich Engagierte für ihr Mitwirken qualifiziert werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Maßnahmen können nicht nur die direkt in den Projekten Eingesetzten qualifiziert werden, sondern bspw. auch der ehrenamtliche Vorstand eines Bündnispartners.

Wie können Eltern in Projekte mit einbezogen werden?

Die Einbeziehung von Eltern in Projekte ist förderfähig. So können Elternabende oder Elterncafés im Vorfeld, Verlauf oder nach Abschluss eines Projektes ein wichtiges Instrument zur Ansprache der Eltern der Teilnehmenden und für ihre Gewinnung zur Unterstützung ihrer Kinder bei der Projektarbeit sein und können gefördert werden.

Eltern können darüber hinaus auch aktiv in Projekte eingebunden werden, so z. B. als Ehrenamtliche für Fahrtendienste für Projekttermine oder für organisatorische oder Betreuungsaufgaben. Auch die Umsetzung von Angeboten der Elternbildung (bspw. Medienbildung) kann mit Projektbezug gefördert werden.

Wie kann die Umsetzung von Projekten in ländlichen Räumen gefördert werden?

Um in ländlichen Räumen mehr „Kultur macht stark“-Projekte anbieten zu können, sollten die Programmpartner Formate entwickeln, die die Bedingungen des ländlichen Raumes berücksichtigen. Ausgaben, die für die Umsetzung von Projekten im ländlichen Raum in Bezug auf Mobilität, Erreichbarkeit u. a. m. notwendig sind, können gefördert werden. Erwünscht sind auch innovative Konzepte für Projekte im ländlichen Raum. So können bspw. Kooperationen von lokalen Bündnispartnern mit regionalen Partnern in Form von Outreach-Projekten fehlende Strukturen im ländlichen Raum kompensieren. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit ist es hilfreich, wenn lokale Projekte an vorhandene Angebote und Strukturen wie Schulen, Jugendzentren, Kulturvereine oder außerschulische Bildungseinrichtungen anknüpfen. Ebenso können digitale Formate eine geeignete Form sein, um die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im ländlichen Raum zu erleichtern. In ländlichen Räumen kann ein überregionaler Bündnispartner einbezogen werden, wenn er eine spezifische Expertise in das Bündnis einbringt, die lokal nicht gegeben ist. Strategische Partnerschaften mit Einrichtungen, die in ländlichen Räumen in der Kinder- und Jugendarbeit präsent sind, können die Mobilisierung unterstützen.

Welche Aktivitäten der Vernetzung zwischen Bündnispartnern und der Bündnisse in die Kommunen hinein können gefördert werden?

Vernetzungsaktivitäten der Bündnisse (Bündnistreffen oder auch Workshops), die der nachhaltigen Sicherung der Erfahrungen aus der Projektumsetzung oder der Verstetigung der Angebote dienen oder/und die Bündnisakteure stärker in kommunale Bildungslandschaften integrieren, können auf lokaler Ebene gefördert werden.

Programmpartner, die Vernetzungs- und Transferaktivitäten der Bündnisse auf lokaler Ebene fördern wollen, müssen in ihren Skizzen darlegen, wie sich die Förderung dieser Aktivitäten mit der Förderung von Projekten der kulturellen Bildung gemäß dem eigenen Konzept verzahnen lässt. Denkbar ist bspw., dass neue Bündnisse diese Veranstaltungen nutzen, um sich über die jeweiligen Zielvorstellungen zu verständigen oder die angestrebte Maßnahme passgenauer im Sozialraum zu platzieren. Gleichmaßen können bspw. Bündnistreffen von erfahrenen Bündnissen gefördert werden, um Ideen für eine nachhaltige Projektverankerung in der Kommune oder Nachhaltigkeitsstrategien für die Zielgruppenansprache zu entwickeln und anzugehen.

Welches internetgestützte Verwaltungssystem stellt das BMBF zur Förderung der Projekte bereit?

Für die Antragstellung, Nachweisführung und Dokumentation der lokalen Projekte stellt das BMBF das internetgestützte Verwaltungssystem „Kumasta“, das auf einer Datenbank basiert, bereit. „Kumasta“ ist von allen Programmpartnern und den antragstellenden Organisationen (Letztzuwendungsempfängern) verpflichtend zu nutzen. In „Kumasta“ sind alle Programmpartner mit ihren Konzepten, Projektformaten und weiteren Informationen sowie alle außerschulischen Projekte und lokalen Bündnisorganisationen erfasst.

Weiterführende Informationen zu Kumasta sind den Anlagen zur Förderrichtlinie „Kumasta_Muster_Antrag_Projekterfassung.pdf“; „Kumasta_Muster_Nachweise_Projektabschluss.pdf“ sowie „Kumasta_Workflow.pdf“ zu entnehmen.